

# **Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Kevelaer**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Kevelaer in der aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Marien Kevelaer in Kevelaer - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NRW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

## **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021, spätestens jedoch mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.03.2014 außer Kraft.

Kevelaer, den 09.12.2020  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien Kevelaer

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kevelaer

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes (Grabnutzungsgebühren)

#### Reihengräber

a) Kinderreihengräber	600,00 Euro
b) Rasenreihengräber (mit Pflege)	660,00 Euro
Zuschlag Pflege	750,00 Euro
c) Reihengräber	660,00 Euro
d) Urnenreihengräber	540,00 Euro
e) Urnenrasenreihengräber (mit Pflege)	540,00 Euro
Zuschlag Pflege	550,00 Euro
f) Gemeinschaftsurnengrab (mit Pflege)	520,00 Euro
Zuschlag Pflege	700,00 Euro
g) Urnengrab Ordnungsrecht	520,00 Euro

#### Wahlgrabstätten

a) Familiengräber, je Bestattungsstelle	1.600,00 Euro
b) Familienurnengräber (bis zu 2 Urnen)	1.290,00 Euro
Zuschlag Grabumrandung bei Ersterwerb	330,00 Euro
c) Familienurnengräber (bis zu 4 Urnen) – nur noch Verlängerung	2.510,00 Euro
d) Familienurnengräber (bis zu 6 Urnen) – nur noch Verlängerung	3.710,00 Euro
e) Gemeinschaftsurnengrab (bis zu 2 Urnen) mit Pflege	1.230,00 Euro
Zuschlag Pflege	700,00 Euro

**Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre gewährt.**

## **§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß §1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung (auch bei Überbestattung einer Urne).

## **§ 3 Gebühren für die Grabbereitung und Beerdigung (Bestattungsgebühr)**

a) für eine Erdbestattung eines Kindes bis 2 Jahre	343,00 Euro
b) für eine Erdbestattung	424,00 Euro
c) für eine Urnenbestattung	261,00 Euro
d) für eine Urnenbestattung übertief	294,00 Euro

## **§ 4 Umbettungen**

Ausgrabung von Urnen	261,00 Euro
----------------------	-------------

## **§ 5 Abräumen und Einebnen von Gräbern einschließlich Grabmal**

a) Kinder-Reihengrab	65,00 Euro
b) Erdgrab, 1-stellig	81,00 Euro
c) Erdgrab, 2-stellig	108,00 Euro
d) Erdgrab, 3-stellig	136,00 Euro
e) Erdgrab, 4-stellig	163,00 Euro
f) Urnenreihengrab	65,00 Euro
g) Urnenwahlgrab	65,00 Euro

## **§ 6 Kostenersatz**

a) Kostenersatz für Wiesengrabplatte	280,00 Euro
b) Kostenersatz für die Namensbeschriftung beim Gemeinschaftsurnengrab	130,00 Euro

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern und Grabplatten	
a) Denkmäler	35,00 Euro
b) Grabplatten	35,00 Euro
c) Grabumrandungen	35,00 Euro

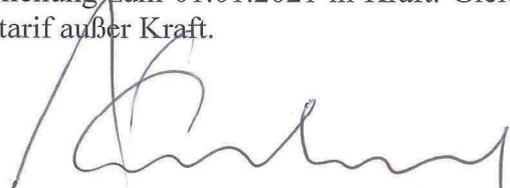
## § 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 22.03.2014 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Kevelaer, den 09.12.2020  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien Kevelaer

Siegel Kirchenvorstand



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

**Genehmigt:**  
Az.: 48-03.10.02.02  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 15.12.2020  
Im Auftrag



